

## Kolloquium im SPB 8a, SoSe 2023

**Fall Nr. 1:** EuGH, 15.11.2022, Rs. C-646/20, *Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Standesamtsaufsicht g. TB*, EU:C:2022:879, dazu *Dutta*, FamRZ 2022, 16

TB, die sowohl die deutsche als auch die italienische Staatsangehörigkeit besitzt, schloss am 20. September 2013 vor dem Standesamt Mitte von Berlin (Deutschland) die Ehe mit RD, einem italienischen Staatsangehörigen. Die Ehe wurde im Eheregister Berlin beurkundet.

Am 30. März 2017 erschienen TB und RD erstmals vor dem Standesamt Parma (Italien), um ein außergerichtliches Ehescheidungsverfahren nach Art. 12 des Gesetzesdekrets Nr. 132/2014 einzuleiten. Sie erschienen dort am 11. Mai 2017 ein zweites Mal, um ihre Erklärung zu bestätigen. Bei einem dritten Erscheinen am 15. Februar 2018 erklärten TB und RD unter Bezugnahme auf ihre Erklärung vom 30. März 2017, dass sie die Auflösung ihrer Ehe wünschten, und gaben außerdem an, dass darüber kein Verfahren anhängig sei. Nach nochmaliger Bestätigung dieser Erklärungen gegenüber dem Standesamt am 26. April 2018 stellte der Standesbeamte TB am 2. Juli 2018 die Bescheinigung nach Art. 39 der Brüssel-IIa-Verordnung aus, mit der ihre Scheidung von RD mit Wirkung vom 15. Februar 2018 bestätigt wird.

TB ersuchte das Standesamt Mitte von Berlin, die Ehescheidung nach dem Personenstandsgesetz im Eheregister Berlin zu beurkunden. Das Standesamt hatte Zweifel, ob die Beurkundung nicht zunächst eine Anerkennung nach § 107 FamFG voraussetzt, und befasste über die Standesamtsaufsicht das zuständige Amtsgericht (Deutschland) mit der Sache.

Mit Beschluss vom 1. Juli 2019 entschied das Amtsgericht, dass die Beischreibung der außergerichtlichen Scheidung von TB und RD im Eheregister eine Anerkennung durch die zuständige Landesjustizverwaltung, d. h. die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung (Deutschland) (im Folgenden: Senatsverwaltung für Justiz), gemäß § 107 Abs. 1 Satz 1 FamFG voraussetze.

Der von TB bei der Senatsverwaltung für Justiz gestellte Anerkennungsantrag wurde von dieser jedoch mit der Begründung zurückgewiesen, dass es sich nicht um eine anerkennungsbedürftige Entscheidung handle. Die von TB dagegen eingelegte Beschwerde ist noch beim Kammergericht Berlin (Deutschland) anhängig.

TB legte außerdem Beschwerde gegen den Beschluss vom 1. Juli 2019 ein, die vor dem Kammergericht Berlin Erfolg hatte. Dieses wies in der Folge das Standesamt Mitte von Berlin an, die Beurkundung der in Italien erfolgten Ehescheidung von TB

und RD im Eheregister nicht von der vorherigen Anerkennung durch die Senatsverwaltung für Justiz abhängig zu machen.

Die Standesamtsaufsicht legte gegen diese Entscheidung Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof (Deutschland), dem vorlegenden Gericht, ein, um die Wiederherstellung des Beschlusses vom 1. Juli 2019 zu erreichen.

Das vorliegende Gericht sieht sich vor die Frage gestellt, ob die Regelungen der Brüssel-IIa-Verordnung über die Anerkennung von Entscheidungen über eine Ehescheidung im Hinblick auf den Begriff „Entscheidung“ im Sinne von Art. 21 in Verbindung mit Art. 2 Nr. 4 dieser Verordnung auf eine Ehescheidung anwendbar sind, die durch eine von den Ehegatten geschlossene Vereinbarung bewirkt und von einem Standesbeamten eines Mitgliedstaats nach dessen Rechtsvorschriften ausgesprochen wurde. Bejahendenfalls bedürfte es in Deutschland angesichts dessen, dass diese Regelungen nach § 97 Abs. 1 Satz 2 FamFG von den deutschen Rechtsvorschriften unberührt blieben, keines Anerkennungsverfahrens. Daher sei zu klären, ob der Begriff „Entscheidung“ im Sinne dieser Bestimmungen der Brüssel-IIa-Verordnung dahin auszulegen sei, dass er sich nur auf gerichtliche oder behördliche Hoheitsakte mit konstitutiver Wirkung beziehe, oder ob er auch privatautonome rechtsgeschäftliche Handlungen der Parteien ohne eine solche konstitutive Mitwirkung einer staatlichen Stelle wie bei dem in Italien gemäß Art. 12 des Gesetzesdekrets Nr. 132/2014 vorgesehenen Verfahren erfasse.

Weder dem Wortlaut der besagten Bestimmungen noch den Erkenntnissen aus dem Urteil vom 20. Dezember 2017, *Sahyouni* (C-372/16, EU:C:2017:988), lasse sich eine klare Antwort auf diese Frage entnehmen, auch wenn ein Teil der deutschen Lehre eine weite Auslegung dieses Wortlauts zugrunde lege, nach der dieser die Annahme zulasse, dass die Regelungen der Brüssel-IIa-Verordnung über die Anerkennung von Entscheidungen über eine Ehescheidung auf Ehescheidungen anwendbar seien, die nach einem außergerichtlichen Verfahren, wie es in der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden italienischen Regelung vorgesehen sei, erfolgt seien.

Dieser Teil der Lehre halte eine solche Auslegung im Hinblick auf die Zielsetzung der Brüssel-IIa-Verordnung für gerechtfertigt, die darin bestehe, für eine reibungslose Anerkennung von Ehesachen in der Union zu sorgen. Das vorliegende Gericht neige demgegenüber der gegenteiligen Auslegung zu. Die Brüssel-IIa-Verordnung beruhe auf der Prämisse, dass nur eine konstitutiv wirkende Entscheidung einer öffentlichen Stelle über eine Ehescheidung die Gewähr für einen Schutz des „schwächeren“ Ehegatten vor Nachteilen im Zusammenhang mit der Ehescheidung bieten könne, weil eine solche Stelle dann die Ehescheidung in Ausübung ihrer Kontrollbefugnis verhindern könne. Dies sei aber nicht der Fall, wenn die Rechtsgrundlage für die Auflösung der Ehe in dem privatautonomen rechtsgeschäftlichen Willen der Ehegatten liege und sich die staatliche Mitwirkung ohne materielle Kontrollbefugnis auf Warn-, Klarstellungs-, Beweis- oder Beratungsfunktionen beschränke.

Für diese Beurteilung spreche zum einen der Umstand, dass es bei Erlass der Brüssel-IIa-Verordnung außergerichtliche Ehescheidungsverfahren im damaligen

Recht der Mitgliedstaaten nicht gegeben habe, so dass der Unionsgesetzgeber diesen Fall nicht habe berücksichtigen können. Zum anderen ergebe sich aus der Brüssel-IIb-Verordnung, die die Brüssel-IIa-Verordnung mit Wirkung vom 1. August 2022 aufgehoben und ersetzt habe, dass der Unionsgesetzgeber inzwischen Regelungen für Ehescheidungen nach Art der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden italienischen Regelung vorgesehen habe, was unter der Geltung der Brüssel-IIa-Verordnung nicht der Fall gewesen sei.

Sollte der Gerichtshof befinden, dass es bei Ehescheidungen nach Art der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden italienischen Regelung an einer „Entscheidung“ im Sinne von Art. 21 in Verbindung mit Art. 2 Nr. 4 der Brüssel-IIa-Verordnung fehle, stelle sich die Frage, ob die Anerkennung einer solchen Ehescheidung dennoch auf der Grundlage des Art. 46 dieser Verordnung möglich sei. Das vorliegende Gericht halte dies nicht für möglich, weil in dieser Bestimmung anders als in der entsprechenden Bestimmung der Brüssel-IIb-Verordnung allein von „vollstreckbaren“ öffentlichen Urkunden und Vereinbarungen zwischen den Parteien die Rede sei, was nicht Ehescheidungssachen, sondern nur Sachen der elterlichen Verantwortung betreffe.

Allerdings vertrete ein Teil der deutschen Lehre die Auffassung, dass Art. 46 der Brüssel-IIa-Verordnung auf Ehescheidungen nach Art der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden italienischen Regelung Anwendung finde.

Unter diesen Umständen hat der Bundesgerichtshof beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

1. Handelt es sich bei einer Eheauflösung auf der Grundlage von Art. 12 des Gesetzesdekrets Nr. 132/2014 um eine Entscheidung über die Scheidung einer Ehe im Sinne der Brüssel-IIa-Verordnung?
2. Für den Fall der Verneinung von Frage 1: Ist eine Eheauflösung auf der Grundlage von Art. 12 des Gesetzesdekrets Nr. 132/2014 entsprechend der Regelung des Art. 46 der Brüssel-IIa-Verordnung zu öffentlichen Urkunden und Vereinbarungen zu behandeln?

**Hinweis:**

Das Decreto-legge n. 132 – Misure urgenti di degiurisdizionalizzazione ed altri interventi per la definizione dell'arretrato in materia di processo civile (Gesetzesdekret Nr. 132 über Dringlichkeitsmaßnahmen zur außergerichtlichen Streitbeilegung und sonstige Maßnahmen zur Auflösung der Rückstände bei der Bearbeitung von Zivilverfahren) vom 12. September 2014 (GURI Nr. 212 vom 12. September 2014), das mit Änderungen durch die Legge n. 162 (Gesetz Nr. 162) vom 10. November 2014 (GURI Nr. 261 vom 10. November 2014) in ein Gesetz umgewandelt wurde (im Folgenden: Gesetzesdekret Nr. 132/2014), bestimmt in Art. 12 („Einvernehmliche Trennung, gemeinsamer Antrag auf Auflösung oder Beendigung der zivilen Wirkungen der

Ehe und Änderung der Voraussetzungen für die Trennung oder die Scheidung vor dem Standesbeamten“) Abs. 1 und 2, dass die Ehegatten, gegebenenfalls im Beistand eines Rechtsanwalts, vor dem zuständigen Standesbeamten u. a. eine Vereinbarung über die Auflösung oder die Beendigung der zivilen Wirkungen der Ehe schließen können, sofern sie weder minderjährige Kinder noch volljährige geschäftsunfähige, schwerbehinderte oder wirtschaftlich unselbständige Kinder haben.

Art. 12 Abs. 3 des Gesetzesdekrets Nr. 132/2014 sieht außerdem vor, dass der Standesbeamte von jeder der Parteien persönlich die Erklärung, dass sie die Auflösung der Ehe oder die Beendigung der zivilen Wirkungen der Ehe nach den zwischen ihnen vereinbarten Bedingungen wünschen, entgegennimmt, dass die Vereinbarung keine Regelungen über die Übertragung von Vermögenswerten enthalten darf, dass die Vereinbarung enthaltende Urkunde unmittelbar nach Entgegennahme der Erklärungen der Ehegatten aufgenommen und unterzeichnet wird, dass die Vereinbarung eine gerichtliche Entscheidung ersetzt, die namentlich zum Abschluss des Verfahrens über die Auflösung der Ehe oder die Beendigung der zivilen Wirkungen der Ehe ergeht, und dass der Standesbeamte die Ehegatten nach Entgegennahme ihrer Erklärungen zu einem Termin nicht früher als 30 Tage nach Entgegennahme der Erklärungen zwecks Bestätigung der Vereinbarung lädt, wobei im Fall des Nichterscheinens die Vereinbarung als nicht bestätigt gilt.

**Fallfrage:** Kann die dokumentierte Auflösung der Ehe nach der VO Brüssel IIa anerkannt werden mit der Folge, dass die Ehescheidung ins Personenstandsbuch einzutragen ist?